



Redaktionskontrolle - einzige Lesung

Gesetz

betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.12**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 26. Juni 2020 mit der lohnmassigen Gruppierung der Dienstchefs der kantonalen Verwaltung in zwei Lohnklassen;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde vom 13.05.1981¹⁾ (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Besoldung des Staatskanzlers wird vom Staatsrat festgelegt und entspricht dem Maximum der höchsten Lohnklasse der Lohn Tabelle der Kantonsverwaltung mit einem Zuschlag von 3 bis 12 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann eine Rückwirkung vorsehen.

Sitten, den 12. Februar 2021

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾SGS [172.12](#)

²⁾Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:...